Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gönner, Nikolaus Thaddäus,

Das Rothschilder Lotterie-Anlehen von 20,800,000 Gulden im Verhältnisse der Abnehmer der Loose zu den Unternehmern des Anlehens, Herrn David Parish und Amschel M. v. Rothschild zu Frankfurt am Main aus dem civilrechtlichen Gesichtspunkte gewürdiget

München 1820

Diss. 784,5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10842195-2

Diss.
784
5

Diss 784 (5

Das

Rothschilder Lotterie=Anlehen

von 20,800,000 Gulden

im

Verhältnisse der Abnehmer der Loose

zu den

Unternehmern des Anlehens,

Herrn

David Parish und Amschel M. v. Rothschild

zu Frankfurt am Main

aus dem

civilrechtlichen Gesichtspunkte

gewürdiget.

München, 1820.
Gedruckt bey Ernst August Fleischmann.
Schäfflergasse Nr. 1564.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Die Rothschilder Anlehens-Loose in Beziehung auf das Rechtsverhältniß der Abnehmer sind nach dem Einfluß, welchen die Rothschilder Anlehen auf das Sinken der österreichischen Staatspapiere und auf den Ausgang der damit getriebenen Speculationen im Allgemeinen hatten, und nach dem Schaden, welchen die Käufer jener Rothschilder Loose an denselben insbesondere erlitten haben, schon in öffentlichen Blättern zur Sprache gebracht worden. Dieses ist vorzugsweise in dem periodischen Blatte „der „Staatsbürger, eine Zeitschrift für das „konstitutionelle Deutschland“ geschehen *). Die Verfasser jener Aufsätze haben die Verbindlichkeit der Abnahme jener Loose für die Käufer derselben vorausgesetzt, und in dieser Voraussetzung ihre Untersuchung auf die Frage eingeschränkt:

„wie der Verwirrung des Handels und „dem Sturze vieler Handelshäuser, wel„che aus dem schnellen Falle des Curses „jener Rothschilder Loose von 130 auf

*) Jahrgang 1820. Num. 28. 29. 32. 34.

„110 *) entstanden sind, begegnet, oder „vielmehr wie das daraus entstandene „allgemeine Uebel, soviel nach den Um„ständen möglich ist, noch vermindert und „der Schaden unter den Abnehmern aus„geglichen werden könne, ohne die dabei „betheiligten Handelshäuser in das au„genblickliche Verderben zu stürzen?“

Anerkannt ist also, daß das Uebel allgemein und groß, daß es durch außerordentliche Umstände herbeigeführt sey, und außerordentliche Mittel erfordere, um Hülfe uud Rettung zu schaffen! Nur darüber sind diejenigen, welche Rath und Hülfe schaffen wollen, noch nicht einig, ob ihre Patienten schnell, wie an einem Entzündungsfieber, oder langsam, wie an einer Abzehrung, zu Grund gehen sollen.

In Wahrheit, eine Sache, wodurch Millionen baaren Geldes aus dem Lande geschleppt, viele Millionen verlohren, mehrere solide Handelshäuser aller Confessionen gestürzt, viele Familien aus Elend gebracht, tiefe, vielleicht unheilbare Wunden unserm Handel und unserer Industrie geschlagen werden sollen, möchte mehr Nachdenken, als eine gemeine Civilsache, reifere und lebendigere öffentliche Discussion, als ein gewöhnlicher Prozeß, und eine andere Behandlung, als eine einfache Wechselklage, erfordern!

---

*) Sie waren auf 107 gefallen.

Wir können an dieser Stelle die Bemerkung nicht unterdrücken, daß der Staat sowohl, als eine große Zahl von Privaten mit ihren Familien bei dieser Angelegenheit betheiligt ist, und daß wir an derselben die wichtige Erfahrung machen, wie nothwendig im ganzen Organismus des Justizwesens das Institut der Staatsprocuratur ist, berufen zu dem hohen Amte, auch in Privatrechtssachen, besonders wenn es auf wichtige und die gewöhnliche Routine über steigende Rechtsfragen ankommt, das Interesse des Staats (als Gesammtheit der Staatsbürger) und das Interesse des Gesetzes zu vertreten.

Fordert es die Gerechtigkeit, daß die Abnehmer der Rothschilder Loose diese behalten und den bedungenen Kaufpreis bezahlen, dann — fiat justitia et pereat mundus! Aber ehe wir unsere Mitbürger in das Verderben stürzen, und das, was wir ihnen abgenommen haben — nach Abzug einiger schmalen Summen für Provision und Profit der inländischen Commissionärs — an die Herren David Parish und Amschel v. Rothschild nach Frankfurt abschicken, wollen wir doch erst genauer untersuchen, ob die Gerechtigkeit jene grausame Operation und jenes ungeheure Opfer fordere?

Bei dieser Untersuchung begegneten uns des „Abonnenten von Num. 29“ goldne Worte im Num. 34 des Staatsbürgers S. 266:

„kaufmännische Treu und Glauben sind
„des rechtlichen Handelsmannes größtes
„Kapital“

denen wir bloß beisetzen müssen:

„und des Kaufmanns erste Pflicht“

aber eben bei dem Zusatz zu jenem goldnen Spruche stellten sich die zwei — sage zwei — Rothschilder Anlehen vom Jahre 1820 lebhaft vor unsern Augen, und es schien uns, man müsse, wenn von einer Gerechtigkeit die Rede ist, von der man nicht sagen soll:

„dat veniam corvis, vexat censura columbas“

zuerst über die Frage:

Ob die Herren Parish und Rothschild die erste Pflicht des Kaufmanns, kaufmännische Treu und Glauben, bei diesen zwei — sage zwei — Anlehen nicht verletzt haben?

im Reinen seyn; denn hätten sie bei einem Anlehen diese Pflicht verletzt, so möchte nach dem Spruche:

„fidem nullam habenti nulla fides habenda“,

die Gerechtigkeit an uns die große Forderung nicht machen, daß wir durch den Ruin unserrr Mitbürger und durch den Sturz mancher Handelshäuser die Unternehmer jener zwei Anlehen bereichern, und eine Waare für theures Geld behalten sollen, die das nicht ist, wofür sie dieselbe mit Verheimlichung der Wahrheit ausgegeben und wofür wir ihre Waare — unbekannt mit dem Verheimlichten, und vertrauend auf

ihre kaufmännische Treu und Glauben — um mehr als gewöhnlichen hohen Preis angenommen haben.

Diese Frage nach strengstem Rechte zu untersuchen, damit das Recht siege über eine bisher noch unerhörte Politik auswärtiger Handelshäuser, welche auf den Ruinen so vieler unserer Handelsleute ihr stolzes Gebäude bis zu den Sternen erheben wollen, damit der Schaden nach den Forderungen des Rechts zurückfalle auf dessen Urheber, damit eine große Zahl unserer Handelsleute aller Confessionen von einem gewissen Verderben gerettet, damit das für unsern Handel und unsere Industrie unentbehrliche baare Geld nicht in einer unsern Nationalreichthum übersteigenden Menge ins Ausland geschleppt, und der Handel nicht mehr mit Feindseligkeit und Schwindel gleichsam im Kampfe um Leben nnd Tod, sondern mit Ruhe, Besonnenheit, Eintracht und Solidität, den Bedingungen seines Blühens, getrieben werde — dies ist der Zweck dieser Blätter.

Wir wissen zwar, wie schwer es ist, der Wahrheit Eingang zu verschaffen gegen diejenigen, welche über Millionen an Geld commandiren; wir wissen, wie gefährlich es ist, gegen die siegenden Projekte protegirter Millionäre bloß mit dem Schilde der Wahrheit und des Rechts im Kampfplatz zu erscheinen; wir wissen, wie viel besser diejenigen daran sind, welche mit klugem Stillschweigen und wichtiger Miene die Sachen gehen lassen, wie sie gehen: Aber — wir wissen auch, daß in

großen öffentlichen Angelegenheiten — und die jetzige Crisis möchte eine große öffentliche Angelegenheit seyn — derjenige, der es mit seinem Vaterlande und seinen Mitbürgern gut meint, und öffentlich zu reden Kraft und Kenntniß besitzt, öffentlich sprechen soll.

Im Staatsbürger Nr. 32 wird die Zahl der in Augsburg und München (meist auf Lieferung) verkauften Rothschilder Loose auf 180,000 Stück socher Loose angeschlagen, deren Einlösung im Nennwerth zu 120 fl. baierischer Währung Ein und zwanzig Millionen sechsmalhundert tausend Gulden, aber, im Curs zu 130 gerechnet, mehr als acht und zwanzig Millionen Gulden erforderte, und woran, wenn man den Curs auf 110 (er stand auf 107) ansetzt, über vier Millionen Gulden verlohren werden.

Wir glauben zwar mit dem Abonnenten im Staatsbürger Num. 34, daß dieser Anschlag übertrieben ist; aber nach der Größe und Ausbreitung der über jene Loose herrschenden Calamität, für welche man außerordentliche Mittel als nothwendig erklärt hat, möchte man ohne Uebertreibung den Werth der nach Baiern strömenden Loose auf zehn bis zwölf Millionen Gulden, und die Summe des Verlustes, welchen hieran viele Privaten nach der Vervielfältigung des damit getriebenen Verkehrs und Spiels leiden, auf mehr als drei Millionen anschlagen dürfen.

Erwägen wir nun, daß noch ungeheure Summen baaren Geldes in andern ausländischen Staatspapieren,

besonders in den sogenannten Metalliques und Bankactien, versteckt liegen, so möchte, wenn für die Rothschilder Loose neuerlich zehn bis zwölf Millionen baaren Geldes aus München und Augsburg ins Ausland wandern, und daran noch dazu mehrere Millionen baaren Geldes rein verlohren gehen sollen, dieser Gegenstand unter den großen Angelegenheiten des Vaterlands im gegenwärtigen Zeitpunkt einen sehr bedeutenden Platz einnehmen.

Um nicht mißverstanden zu werden, bemerken wir, daß das Rechtsverhältniß der sogenannten Lieferungsverträge auf Zeit, deren Ungültigkeit als eines bloßen Scheinkaufs und verkleideten Actienspiels an einem andern Orte *) bewiesen wurde, bei gegenwärtiger Untersuchung gar nicht in Betrachtung kommt, diese vielmehr alle Abnehmer jener Rothschilder Loose, insbesondere auch jene, welche solche Loose in reellem Kaufe an sich gebracht haben, zum Gegenstand hat, indem sie die Frage beantwortet:

Ob nicht die Abnehmer der Loose des ersten Rothschilder Anlehens zu zwanzig Millionen achtmalhunderttausend Gulden berechtigt seyen, von den Herren Parish und Rothschild zu Frankfurt als Unternehmern jenes Anlehens zu fordern, daß sie die emittirten Loose gegen Ersatz des

---

*) Die Stock-Jobbery und der Handel mit Staatspapieren. München 1820.

Empfangenen zurücknehmen und dabei allen daraus entstandenen Schaden ersetzen?

Zur genauen Würdigung dieser Frage müssen wir die Geschichte vorausschicken.

Die Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne zu Frankfurt am Main haben im Jahre 1820 mit der k. k. österreichischen Regierung über zwei Anlehen, das Erste von zwanzig Millionen achtmalhunderttausend Gulden *), das Zweite von sieben und dreißig Millionen fünfmalhunderttausend Gulden **), beide in Zwanzigguldenfuße contrahirt.

Seine Majestät der Kaiser haben beide Anlehen an einem und demselben Tage (4. April 1820) genehmiget; es wird also keinem vernünftigen Zweifel unterliegen, daß 1) Seiner Majestät die Plane beider Anlehen damals vorgelegt waren, denn ohne diese Voraussetzung wäre die allerhöchste Genehmigung ganz

---

*) Man sagt, im Curse zu 96 Procent, so, daß ihre Provision 4 Procent beträgt. Da vier Procent von 20 Millionen gerade 800,000 betragen, so ist dieses sehr wahrscheinlich, denn dadurch kann man sich erklären, warum bei diesem Anlehen neben 20 Millionen eben noch jene 800,000 vorkommen. Die Herren Entrepeneur haben also 800,000 fl. Provision in Loosen erhalten.

**) Nach obigem Ansatz möchte davon ihre Provision in anderthalb Millionen bestehen.

undenkbar; und daß 2) die Herren Parish und Rothschild, die Unternehmer beider Anlehen, damals schon von beiden genehmigten Anlehen genaue Wissenschaft hatten, denn bekanntermaßen werden über solche Anlehensplane die Handelshäuser, welche das Geschäft übernehmen sollen, vorher gefragt, gewöhnlich sind es sogar diese Handelshäuser, denen die Regierung, nachdem man über die Hauptpunkte eines solchen Anlehens sich verständiget hat, den Plan zur Ausführung überläßt, oder deren Vorschläge über die Ausführung wenigstens vorher einholt.

Dem Publicum wird es angenehm seyn, wenn wir ihm die Hauptschuldverschreibungen über beide Anlehen im Anhang mittheilen, damit es aus denselben ihre Beschaffenheit und die Hauptmomente, worauf wir unsere rechtliche Bemerkungen gründen, genau einsehen kann.

Nun haben die Herren Parish und Rothschild, als Unternehmer der Anlehen und als Verkäufer der Loose, von beiden Anlehen im April 1820 nur eines, und zwar das kleinere und minder vortheilhafte von 20 Millionen 800,000 Gulden bekannt gemacht, und dessen Loose zum Verkaufe öffentlich ausgebothen *), das zweite größere, und wegen der jährlichen Verzinsung vortheilhaftere (wie wir nachher

---

*) Das Ausschreiben ist vom 4. April 1820, und zuerst im österreichischen Beobachter vom 15. April 1820 erschienen.

zeigen werden) Anlehen hingegen haben sie bei dem Verkaufe der ersten Loose bis zum 1. August 1820 *) dem Publicum und den Abnehmern der ersten Loose verschwiegen.

Das Unternehmen dieses ersten Anlehens vom 4. April 1820 gewann schnellen Fortgang; der österreichische Beobachter erzählt uns, die Loose seyen, ehe sie noch in Umlauf gesetzt wurden, mit Eifer, ja man kann sagen, mit Ungestümm verlangt worden. Jedermann stand in der natürlichen und gerechten Erwartung, daß dieses neue Anlehen vom 4. April 1820 zu 20 Millionen 800,000 Gulden das einzige Lotterie-Anlehen sey, welche für dieselbe Regierung in diesem Jahre wenigstens eröffnet werde.

Nur in dieser natürlichen Voraussetzung ist es erklärbar, daß die Loose, welche nach dem günstigsten Anschlage nur den Werth eines mit 5⅕ Procent verzinslichen Capitals haben, in kurzer Zeit weit über ihren Nennwerth bis zu 140 im Curse gestiegen sind **). Doch fand diese Steigerung ihre größte Nahrung in dem Actienspiele, den verkleideten Lieferungsverträgen auf Zeit; denn erst im Anfange des Monats

*) An diesem Tage erschien die Bekanntmachung der Hauptschuldverschreibung vom 28. Julius 1820 zuerst in der Wiener Zeitung.

**) Hieraus berechnet sich der Vortheil, welchen die Unternehmer aus diesem Anlehen zogen, den Preis des Looses im Durchschnitt zu 110 gerechnet, auf zwei Millionen reinen Gewinn, denn die Kosten des Geschäfts werden durch die Provision von 800,000 Gulden gedeckt.

Julius kamen, wie aus dem Nürnberger Correspondenten vom 15. Jul. nach Frankfurter Nachrichten vom 12. Jul. zu entnehmen, die ersten Loose in Frankfurt an; also hätte weder der Absatz der Loose noch eine Steigerung des Curses in der schwindelhaften Höhe erfolgen können, wenn nur die wirklichen Loose zum reellen Verkaufe dargebothen worden wären: wenigstens hätte beides, ohne jene famosen Lieferungsverträge auf Zeit, bis zu dem bald nachher eingetretenen critischen Zeitpunkt nicht die Höhe erreicht, welche die allgemeine Calamität im Handel, besonders an jenen Orten hervorbrachte, wo jenes Actienspiel eingerissen ist mit einer Raserei und Tollkühnheit, welche wir nur bei Spielen, und zwar bei jenen Spielen möglich sehen, wo, wie dieses der Stock-Jobbery eigenthümlich ist, die Pointeurs auf Credit spielen können.

Daß nun, wie der „Abonnent von Nr. 29“ im Staatsbürger Nr. 34. S. 271 bemerkt, eben in Augsburg der Curs der Rothschilder Loose höher, als an keinem andern Wechselplatze getrieben, und dadurch eine Verlegenheit herbeigeführt worden, die man auf andern Wechselplätzen nicht kennt, läßt sich leicht erklären, wenn man die Anpreisungen betrachtet, welche die zu Augsburg herauskommende allgemeine Zeitung über diese Loose aus Handelsbriefen von Zeit zu Zeit geliefert hat, Anpreisungen, die man an keinem andern Handelsplatze, weder in der Wiener, noch in der Hamburger, noch in der

Nürnberger, ja nicht einmal in der Frankfurter Zeitung ausgestreut hat! — Nicht ganz grundlos möchte die Bemerkung eines andern Abonnenten im Staatsbürger Nr. 32 seyn, „man sollte glauben, daß nur Verkäufer Käufer zur Folge haben.“ — Wenigstens waren jene brillanten Inserate in der geachteten allgemeinen Zeitung, ausgestattet mit glänzenden Beweisen und blendenden Berechnungen, wahre Lockvögel zum Vortheil der Verkäufer, ob wir gleich weit entfernt sind, zu glauben, daß sie, die Verkäufer, jene Inserate veranlaßt oder bewirkt haben. —

Doch jetzt, wo die Wunden noch frisch bluten, welche die Rothschilder Loose unserm Handel und vielen Privaten geschlagen haben, müssen wir, umgehend das Wenige, was andere Zeitungen im gewöhnlichen Tone zum Ruhm jener Loose gesagt haben, ein paar besonders merkwürdige Artikel aus der zu Augsburg erscheinenden allgemeinen Zeitung ausheben.

Am 29. Jun. 1820 findet sich in der allgemeinen Zeitung (Num. 181) unter dem Datum Wien vom 23. Jun. mit dem Beisatz „aus einem Handelsschreiben“ folgender Artikel:

„Auf unserer Börse geht es jetzt mit den öffentlichen Fonds sehr lebhaft zu. Die 5proz. Staatsschuldverschreibungen stehn auf 77¾ W. W. gegen Konventionsmünze. Aber darin wird vergleichungsweise weniger ge-

than, als in der, durch die HH. Rothschild und Parish neuerdfneten Anleihe, welche mit einer ausserordentlich vortheilhaften Lotterie verbunden ist. Diese Loose finden im In- und Auslande allgemeinen Beifall; sie sind zu London, Paris, Amsterdam, Hamburg, *) Berlin, Frankfurt, Augsburg und Leipzig gleich sehr gesucht. Ob sie gleich erst am 1 Jul. erscheinen werden, so ist doch der ganze Vorrath schon vergriffen, sie gelten 115 bis 118, dürften aber vor der am 1. März 1821 statt findenden Ziehung leicht auf 200 und darüber steigen. Selbst die Loose von 50 fl., wo der größte Gewinn nur 27,000 fl. ist, und den 15 Jun. d. J. gezogen wurde, der niedrigste aber nur 86 beträgt, stehn zu 145; man zahlt daher 60 bis 64 fl. Agio, obgleich 35,000 Loose sind. Bei der neuen Anleihe hingegen werden nur mittelst Serie 9100 Nummern gezogen, und die großen Gewinnste sind 120,000; 60,000; 30,000; 15,000; 10,000 und so weiter herab noch viele beträchtliche bis 120. Ueber-

---

*) Welche Unwahrheiten hier aufgetischt wurden, dieses beweiset das Neueste, was die allgem. Zeitung vom 7. November d. J. aus Hamburg vom 28. Oktober 1820 in Folgendem meldet: „Während im Innern von Deutsch„land großer Geldmangel herrscht, ist der Disconto „jetzt, wie fast das ganze Jahr, nicht über 2 Pro„cent, was wir dem Umstand verdanken, daß un„sere Börse sich wenig oder gar nicht mit fremden „Staatspapieren eingelassen hat, und daher unser „Platz auch bei den jetzigen kritischen Zeit„läuften einer wirklich festgegründeten großen Soli„dität sich erfreut."

dieß tragen die Loose, neben den jährlich mittelst Ziehung zu machenden ansehnlichen Gewinnsten, von 1824 anzufangen, noch jährlich 5 Prozent Zinsen." *)

Die nämliche Zeitung liefert am 28. Jul. 1820 (Num. 210) an demselben Tage, von welchem die Hauptschuldverschreibung des zweiten Anlehens datirt ist, folgenden Artikel angeblich aus Wien vom 20. July:

„Die verbreiteten Gerüchte, sowohl von einer neuen Anleihe, als von einer Vermehrung der Rothschildschen (von 20 Millionen) um neue 10 Millionen, bestätigen sich nicht, und scheinen völlig grundlos. Uebrigens sind die Loose dieser Rothschildschen Anleihe in allen Handlungsplätzen Deutschlands und der Niederlande sehr gesucht, und seit Kurzem um 20 Prozent gestiegen. Nur hier in Wien waren sie seit einigen Tagen momentan sehr gedrükt, weil Spekulanten, welche darin à la baisse arbeiten, außerordentlich große Summen (man spricht von 150,000 Stück) direct und indirect

*) Daß die Zinsen in den Prämien stecken, also die Behauptung, das erste Rothschilder Anlehen werde vom fünften Jahre an neben den Prämien auch verzinset, offenbar unwahr ist, zeigt schon die Hauptschuldverschreibung, die bei dem ersten Anlehen vom 4. April keine Zins=Coupons, dagegen bei dem zweiten Anlehen Zins=Coupons zu 4 Procent hat (vergl. Beil. I. u. II.) Wir wundern uns, daß solche Unwahrheiten nicht sogleich in Augsburg berichtigt wurden.

auf Lieferung verkauft hatten, und hierauf, um die Loose in Unwerth zu bringen, plözlich eine Parthie zu sehr niedrigen Preisen weggaben, in der Hoffnung, sich dann die von ihnen zu liefernden wohlfeil verschaffen zu können*). Allein troz dieser Künste glauben noch immer Viele, daß die Loose der neuen Anleihe noch in diesem Jahre auf 200, und in der Folge vielleicht noch höher steigen werden. Denn: 1. die forcirten Operationen, um die Anleihe in Mißcredit zu bringen, können nicht von Dauer seyn. 2. In diesem Jahre werden mittelst Lotterie von den alten Anleihen 30,600 Stück Obligationen, bis zu Ende des folgenden Jahres aber 60,400 Stück durch Rückzahlung getilgt, welches zusammen schon mehr als ein Viertheil der ganzen neuen Anleihe ausmacht:

Am 15. Jun. 1820 wurden gezogen von der Lotterie zu 50 fl.	7,700	Stück.
Den 10. Nov. 1820 werden gezogen:		
Loose zu 100 fl. Münze . . .	5,000	—
Loose zu 100 fl. W. W.	5,000	—
Den 31. Jan. 1821 (der neuen Lotterie)	4,000	—
Den 1. März	9,100	—
Den 15. Jun. aus der Lotterie zu 50 fl.	7,700	—
Den 10. Nov. Lotterie zu 100 fl. Münze	6,000	—
Lotterie zu 100 fl. W. W.	6,000	—
Den 1. März 1822, der neuen Anleihe	10,000	—
Summa: .	60,500	Stück.

*) Abermals ein öffentliches Geständniß, daß das Actienspiel (Stock-Jobbery) Trug und Arglist in sich selbst zur nothwendigen Folge hat! —

„Also werden, wie oben bemerkt, bis zum 1. März 1820 60,500 Stück zurückbezahlt und getilgt seyn. Wenn man nun berechnet, daß die rothen Loose zu 100 fl. auf 300 stehen, wobei der größte Gewinnst 50,000 fl., der kleinste aber 156 fl. ist, so kann man den Werth der neuen Loose, wo die größern Gewinne 120,000, 60,000, 30,000, 15,000, 10,000 ꝛc., die kleinsten aber doch 120 fl. betragen, leicht beurtheilen.“

Solcher Lockungen bediente man sich, um die Menschen nach seinem Interesse zu lenken! Wir können nur bedauern, daß solchen verfänglichen und verführerischen Artikeln der in Augsburg erscheinenden allgemeinen Zeitung Niemand widersprochen hat, und daß sogar der „Abonnent von Num. 29“, der im Staatsbürger besonders Num. 34 jetzt so wahr und kräftig gegen die unberufenen und unbemittelten Käufer loszieht, „welche meistens, ohne je die „Absicht noch die baaren Fonds zum wirklichen Ankauf „und bleibenden Besitz auch nur von 100 Stück Loo„sen gehabt zu haben, sich in Verbindlichkeiten von „Hunderttausenden, ja selbst von Millionen einließen, „dadurch den Curs hier mehr, als zu gleicher Zeit an „keinem andern Handelsplatze, in die Höhe trieben, „somit auswärtigen Speculanten ein freies Feld, sich „auf ihre Kosten zu bereichern, eröffneten, und dem„nach auch für die grösseren Häuser ungeheure Ver„luste und eine Verlegenheit herbeiführten, die man „auf andern Wechselplätzen gar nicht kennt“, damals,

wo es noch Zeit war, seine Mitbürger gegen solche verführerische Lockungen nicht nachdrücklich warnte. Diese Aeusserung des „Abonnenten von Nr. 29“ bestätigt zwar das, was wir über die heillose Stock-Jobbery an einem andern Orte gesagt haben; aber, jenen stillschweigend gebilligten Artikel der allgemeinen Zeitung vorausgesetzt, verdienen diese guten Leute den herben Tadel des „Abonnenten von Nr. 29“ nicht. Denn 1) konnten sie jene Schwindelgeschäfte nicht machen, und weder über ihre Kräfte noch um einen zu hohen Preis solche Loose auf Lieferung (in der Natur oder reell war es ihnen ohnehin nicht möglich) kaufen, wenn ihnen nicht andere größere Speculanten dafür einen übertriebenen Credit gaben; 2) hätte die so umständlich motivirte Weissagung von goldnen Bergen und vom Steigen der Loose bis Ende des Jahrs auf den Curs von 200 Grund gehabt, so wären ja diese Menschen, wenn sie für Millionen Loose sogar im Curse zu 150 auf Lieferung bis Ende Decembers gekauft hätten, höchst glücklich gewesen, denn sie hätten noch immer an jedem Loose 50 fl., also an einer Million in Loosen 250,000 Gulden gewonnen! — Freilich den Menschen geht es wie den Vögeln; erst lockt man sie, dann fängt man sie, und wenn sie gefangen sind, so fällt man über sie her, um sie entweder auf Lebenszeit in den Käfig zu sperren, oder sie tod zu schlagen!

Aehnliche Nachrichten wurden über ein großes russisches Anlehen durch Zeitungen ausgestreut, worin

Hr. Rothschild als Negociant desselben angegeben und bemerkt wird, daß davon in England $\frac{7}{8}$ des Betrags schon unterzeichnet seyen, daher die Theilnahme des Continents an demselben sich nur noch auf $\frac{1}{8}$ beschränken kann, (zu dem sich hoffentlich das Continent, wie zu den Lotterie-Loosen, mit Eifer und Ungestümm drängen sollte, damit es ja noch einen Antheil an diesem Achtel erhalte!) — Wir finden diese Nachricht im Nürnberger Correspondenten vom 21. August 1820 (Num. 234) aus Berliner Zeitungen, in der allgemeinen Zeitung vom 4. September 1820. — Das Schönste an dieser Sache ist, daß aus dem Rothschildisch-Russischen Anlehen, welches hier als schon zu Stand gebracht angegeben wurde, nichts wurde, indem das russische Gouvernement dieses Anlehen von 40 Millionen Rubeln mit den Handelshäusern Baring in London und Hoppe in Amsterdam abgeschlossen hat! —

Kaum hatte das Anlehen vom 4. April 1820 zu 20 Millionen 800,000 Gulden den für die Unternehmer so vortheilhaften Fortgang gewonnen, als sie auf einmal am ersten August mit der Ankündigung eines zweiten Lotterie-Anlehens von 37 Millionen 500,000 Gulden hervortraten, Loose zum Verkaufe ausbothen, und dadurch alle diejenigen, welche sich über das erste Anlehen eingelassen hatten, in einen gar nicht zu berechnenden Schaden versetzten.

Eine Vergleichung beider Anlehen mag hier am rechten Platze stehen, und die Ueberzeugung begründen,

daß die Ankündigung des zweiten Anlehens, da es weit vortheilhaftere Bedingungen enthält als das erste, und da sie eben in dem Zeitpunkt erfolgte, wo auf der Wiener Börse und andern Handelsplätzen der Curs der österreichischen Staatspapiere überhaupt und der Rothschilder Loose insbesondere sich in der größten Crisis befand, den Werth und Curs der ersten Anlehensloose bedeutend herabsetzen mußte.

Die Ausschreibung des ersten Anlehens vom 4. April 1820 spricht zwar nebst Prämien auch von Zinsen; allein die Zinsen sind in den Prämien begriffen, denn, wer das Glück hat, bei der der fünften Ziehung am 1. März 1825 einen Gewinn von 125 fl. zu machen, der hat — nichts gewonnen, ihm wird bloß sein Kapital mit den rückständigen Zinsen drei Monat nach der Ziehung bezahlt, er verliehrt aber nicht nur die Zwischenzinsen von den rückständig gebliebenen Zinsen (welche bei größeren Summen, und für diejenigen, welche von ihren Renten leben, angerechnet werden müssen), sondern auch die Spesen zur Beziehung des Geldes von Wien oder Frankfurt, als den beiden Orten, an welchen allein der Gewinn gegen Auslieferung des Looses erhoben werden kann. Da dieses Anlehen in 20 Millionen 800,000 Gulden im Kapital besteht, da es in zwanzigjährigen Terminen getilgt, aber in der Zwischenzeit an Zinsen nichts bezahlt wird, und die Totalsumme, welche in zwanzig Jahren für Capital, Zinsen und Prämien bezahlt wird, nicht mehr als 38,502,430

Gulden beträgt, so wird jeder, der das Rechnen versteht, und berechnet, wie groß die Totalsumme ist, wenn ein solches Kapital nebst Zinsen, von welchen, da sie im ersten Jahre 1 Million 40,000 Gulden betragen, die Zinsen wieder anzusetzen sind, in zwanzigjährigen Fristen bezahlt werden soll, einsehen, daß die angesetzten Gewinnste, nach Abzug der Zinsen, höchst unbedeutend sind, und daß derjenige, welcher glaubte, das Anlehen sey neben den Prämien auch verzinslich, den Plan nicht verstanden habe. *)

Weit vortheilhafter für die Spieler ist das zweite Anlehen, indem dasselbe neben den Prämien wirklich mit 4 Procent verzinst wird, dafür auch den Partial-Verschreibungen Zinsen-Coupons beigelegt, also mit dem Anlehen neben den Zinsen wirkliche Prämien im Betrage von 17,621,515 fl. verbunden sind.

Die überraschende Eröffnung dieses zweiten Anlehens mußte den Curs aller österreichischen Staatspapiere, vorzüglich aber der ersten Rothschilder Loose bedeutend herabdrücken, da es 1) die Masse der österreichischen Staatspapiere um die große Summe von 37 Millionen 500,000 Gulden — oder vielmehr, mit Einschluß der Prämien, um 55,121,525 Gulden — vermehrte, 2) da es gleich dem ersten Anlehen mit einer

*) Mit aller Schärfe haben die Anpreiser dieses Anlehens gefunden, daß sich die Interessen mit Einschluß aller Prämien auf 5 4/5 Procent berechnen.

Lotterie verbunden, folglich gleich jenem auf die Spiel-lust des Publicums *) berechnet ist, und überdieß 3) dessen Bedingungen wegen der laufenden Verzinsung weit vortheilhafter, als die Bedingungen des ersten Anlelehens sind.

Nun müssen wir, um zu der Geschichte zurückzukehren, bemerken, daß die Hauptschuldverschreibung über das zweite Lotterie-Anlehen das Datum vom 28. Julius 1820 hat, und dessen Ankündigung zuerst in der Wiener Zeitung am 1sten August erfolgte. Allein wir sind vollkommen überzeugt, daß dieses Datum an dem Rechtsverhältniß der Herren Parish und Rothschild zu den Abnehmern und Besitzern der Loose des ersten Anlehens gar keine Veränderung hervorbringt. Denn die Hauptschuldverschreibung vom 28. Julius 1820 (Beil. II.) selbst enthält die ausdrückliche Bemerkung, daß Seine Majestät der Kaiser dieses Anlehen am 4. April 1820 — demselben Tage, von welchem das erste Anlehen datirt ist — genehmiget haben, und es ist im höchsten Grade wahrscheinlich, ja kein vernünftiger Zweifel übrig, daß die Herrn Unternehmer des ersten Anlehens zu einer und derselben Zeit das Project zu beiden Anlehen gemacht, vielleicht beide Anlehen zu gleicher Zeit übernommen, und nur allenfalls für das zweite Anlehen einen Vorbehalt

*) Wie diesen Umstand für den höhern Werth aller Lotterie-Anlehen der Abonnent im Staatsbürger Nr. 29, besonders auszeichnet.

beigefügt haben, indem sie erst sehen wollten, welchen Fortgang das erste Anlehen gewinnen, und ob sie durch den Absatz dieser Loose in den Stand gesetzt werden, das zweite Anlehen zu realisiren. Soviel aber darf nach allen Umständen als gewiß angenommen werden, daß diese Herren Unternehmer beider Anlehen schon bei der Bekanntmachung des ersten Lotterie-Anlehens und bei Vertheilung dessen Loose von dem folgenden zweiten Lotterie-Anlehen genaue Wissenschaft hatten, wie sie denn auch dasselbe wirklich übernommen, und in dem critischen Momente eröffnet haben.

Diese genaue Wissenschaft, welche wir als Thatsache*) voraussetzen, ist für sich allein zureichend, um daraus bestimmte civilrechtliche Folgen für die Besitzer der Loose des ersten Anlehens und für alle Contrahenten über solche Loose im Verhältniß zu den Unternehmern dieses Anlehens, den Hrn. Dav. Parish und A. W. Rothschild, abzuleiten, und wir dürfen es, soweit jene Rechtsfolgen in Frage kommen, ganz dahin gestellt seyn lassen, ob diese Unternehmer das zweite Anlehen zu gleicher Zeit, wenigstens bis zum 4. April 1820, es sey nun unbedingt, oder bedingt, oder

*) Selbst der Abonnent von Nro. 29 sagt im Staatsbürger Nro. 34: daß einige Speculanten von dem (fatalen) zweiten Rothschilder Anlehen einige Vorkenntniß hatten. — Wer möchte wohl noch zweifeln, daß die Hrn. Parish und Rothschild, die Unternehmer des zweiten Anlehens, längst vor dem 28. Jul. davon genaue Kenntniß hatten?

eventuell nach dem Fortgang des ersten Anlehens, übernommen haben oder nicht, da wir den juristischen Beweis liefern werden, daß für den civilrechtlichen Standpunkt ihre genaue Wissenschaft von dem zweiten Lotterie-Anlehen allein hinreicht.

Nicht bloß der kaufmännischen Welt, sondern dem gemeinsten Menschen ist bekannt, daß der Preis einer Waar in dem Verhältnisse fällt, je mehr ihre Masse zunimmt, und je mehr von ihr zum Verkaufe auf den Markt gebracht wird. Bei Staatspapieren au porteur, die als Waare zum Verkaufe ausgebothen werden, wirkt dieses im höheren Grade ein, weil der Staatscredit von der Größe der Staatsschuld und der Curs von der Menge der verkäuflichen Staatspapiere anhängt. Wäre im April 1820 anstatt eines Anlehens von 20,800,000 fl. ein Anlehen von 58,300,000 fl. eröffnet, wären im Verhältnisse zu dieser erhöhten Staatsschuld um soviel mehr Loose zum Verkaufe angebothen worden, so hätte ein Jeder seine Unternehmungen, es seyen Speculationen oder fruchtbringende Anlegung des Geldes, nach dieser Totalsumme der vermehrten Staatsschuld und Lotterieloose abmessen können, und gewiß würden die Loose welche — in der Voraussetzung, daß das Anlehen vom April 1820 das einzige neu creirte, wenigstens vor Jahresablauf, seyn und bleiben werde — mit Eifer und Ungestümm, noch ehe man Zeit hatte, sie wirklich in Umlauf zu setzen, begehrt wurden *), nicht

---

*) Wie der österreichische Beobachter Nro. 289 vom 15. October sagt.

mit Eifer und Ungestümm begehrt, sondern, wenn nicht mit Schüchternheit, doch mit Besonnenheit betrachtet worden seyn; die Hitze der Abnehmer wäre im Verhältniß von 58 zu 20 — also wenigstens um 38 Grade, und welchen Unterschied machen nicht 38 Grade bei Kälte und Wärme! — abgekühlt worden, und was man — nach jener Voraussetzung — im Curse zu 130 — 140 weit über den Nominalwerthe eifrig verlangte, das würde man im Curse, wo nicht unter, doch wenigstens um den Nominalwerth anzunehmen, wohlbedächtlich unterlassen haben! — Aber freilich hätte dann auch das ganze Anlehensgeschäft eine andere Wendung genommen, und den Unternehmern und ihren Commissionärs nicht den ungeheuren Vortheil von Millionen gewährt!

Alles dieses, was dem gemeinsten Menschenverstande einleuchtet, mußte den Unternehmern dieser Anlehen, den Hrn. Dav. Parish und W. A. Rothschild, als großen und im Papierhandel bestens bewanderten geübten Männern, noch genauer vor Augen schweben. Ihnen konnte es nicht unbekannt seyn, daß das zweite größere Anlehen, dessen Bedingungen überdies für die Spieler offenbar vortheilhafter sind, den Werth und den Curs der Loose des ersten Anlehens nothwendig vermindere. Wenn sie nun bei dem Ausbiethen dieser Loose von dem folgenden zweiten, bald nachher eröffneten Anlehen Wissenschaft hatten, und wenn sie, was nicht nur notorisch, sondern selbst durch die Ankündigungen bewiesen ist, dieses dem Publicum und den Abneh-

mern solcher Loose verschwiegen haben, so möchte es nur darauf ankommen, zu untersuchen, welche rechtliche Folgen dieses Verschweigen der ihnen bekannten Thatsachen nach den bestehenden Civilgesetzen hervorbringe.

Wir müssen hier die Bemerkung vorausschicken, daß das Publicum in dieser Beziehung nichts mit der österreichischen Regierung zu thun habe. Se. Majestät der Kaiser haben beide Anlehen an einem und demselben Tage (4. April 1820) genehmigt, den Unternehmern lag es ob, sie in rechtlicher Ordnung zu realisiren. Daß die Ziehungen nach dem Plane geschehen, daß die Zahlungen zur bestimmten Zeit erfolgen, darüber hat das Publicum auf die Regierung dieses Kaiserstaats vertraut. Daß aber die von Hrn. Parish und Rothschild ausgebothenen Loose gute Waare, daß sie das sind, wofür sie das Publicum nach den Umständen angenommen hat, darüber kann sich das Publicum und jeder Abnehmer eines Looses an die Hrn. Parish und Rothschild halten, und sie bleiben, wenn sie bei dem Ausgeben der Loose nicht gethan haben, was ihnen nach der Natur des Geschäftes vermöge der Gesetze obliegt, dafür strenge verantwortlich.

Das Unternehmen dieser Anlehen ist, bezogen auf die Unternehmer, Hrn. Parish und Rothschild, und auf deren Verkehr mit den Lotterie-Loosen, welche nach Uebernahme des Anlehens von der kais. österreichi-

schen Regierung ihr Privateigenthum *) geworden sind, bloß als ihr Privatgeschäft zu betrachten, und ihr Rechtsverhältniß zu den Abnehmern der Loose ist bloß nach dem Civilrechte zu beurtheilen. Sie müssen es wissen, daß sie, obgleich Commandanten vieler Millionen, bei allen Geschäften, auch bei denjenigen, welche sie durch Verträge mit einer Regierung an sich gebracht haben, nur als Kaufleute und als Privatpersonen erscheinen, welche unter dem Civilgesetze stehen, und welche der Arm der Gerechtigkeit erreicht.

Es kommt gar nicht darauf an, ob die österreichische Regierung das Recht hatte, gleich nach dem ersten Anlehen von 20,800,000 fl. ein zweites von 37,500,000 fl. zu eröffnen: Wer wird ihr dieses Recht, wenn sie nicht bei dem ersten Anlehen das Gegentheil zugesichert hat, streitig machen? Obgleich die Hrn. Parish und Rothschild, wäre das zweite und vortheilhaftere Anlehen einem andern Handelshause überlassen und eröffnet worden, ehe sie die Loose des ersten Anlehens verkauft hatten, die Eröffnung des zweiten Anlehens anders betrachten würden. Doch darauf kommt es, wie gesagt, gar nicht an. Privatpersonen dürfen ihre Handlungen nicht bemessen nach dem, was eine Regierung thun kann, und wenn auch die Contrahirung einer Schuld den Schuldner nicht

*) Wie auch die Hauptschulden-Verschreibungen ausdrücklich sagen.

hindert, nachher noch ein neues Anlehen aufzunehmen, so folgt daraus gar nichts für den Gläubiger und dessen Rechtsverhältniß zu dritten Personen, mit welchen er über die erste Schuld einen Vertrag abgeschlossen hat.

Die einzige Frage, auf welche es gegenwärtig ankommt, besteht also darin:

ob die Hrn. Parish und Rothschild als Unternehmer des ersten Lotterie-Anlehens, wenn sie bei dessen Eröffnung und bei dem Absatz der Lotterie-Loose Wissenschaft von dem zweiten von ihnen selbst übernommenen und nachher wirklich eröffneten Anlehen hatten, durch dessen Verschweigung ihre Verbindlichkeit gegen die Abnehmer der Loose verletzt haben?

Wie die öffentliche Meinung diese Handlungsweise gewürdigt habe, ist uns unbekannt. Hat die Eröffnung des zweiten Anlehens auf das Fallen des Curses der österreichischen Staatspapiere überhaupt eingewirkt (woran wohl kein Vernünftiger zweifelt), hat diese Eröffnung die große Verlegenheit, ja sogar den Sturz vieler Handelshäuser hervorgebracht, dann — doch wir brechen ab, um zu den civilrechtlichen Folgen jener wissentlichen Verheimlichung überzugehen!

Dürften wir die Unternehmung eines solchen Lotterie-Anlehens und den Absatz der Loose als ein Actienspiel betrachten, so wäre die Sache klar. Ein

Spiel, bei welchem der Spieler, der die Bank hält, nebst der auf dem Tische liegenden Karte noch eine Karte unter dem Tische führt, würdigt sich von selbst. Aber wir wollen das Geschäft nicht als Spiel, sondern als ein reelles, zweiseitiges, oneroses Geschäft betrachten.

Da die besagten Hrn. Dav. Parish und M. A. v. Rothschild das Lotterie-Anlehen übernommen haben, so sind sie für den Absatz der einzelnen Loose als Verkäufer jedes von ihnen abgegebenen Looses, ein Abnehmer mag es von ihnen direct oder von einem ihrer untergeordneten Emittenten*) oder Commissionär bezogen haben, zu betrachten, und verbunden, Alles zu leisten, was dem Verkäufer nach der Natur des Gegenstandes vermöge der Civilgesetze obliegt.

Fragen wir nun, ob sie nicht durch wissentliche Verschweigung des zweiten alsbald nachher eröffneten Anlehens ihre Verbindlichkeit als Verkäufer gegen die Käufer der Loose verletzt haben, so wird nach jenem großen Gesetze, welches Gott mit unauslöschlichen Zügen in das Herz jedes vernünftigen Menschen geschrieben hat, (lex magna in cordibus nostris scripta) aus

---

*) Glaubwürdigen Nachrichten zu Folge waren es unter andern vorzüglich nahe Verwandte und Verschwägerte des Hrn. v. Rothschild, insonderheit Hr. Moyses Herz und Gebrüder Beyfus in Frankfurt, durch welche die Loose emittirt und an einige größere Handelshäuser zum weitern Absatze in Commission (um 1/3 Procent Provision, d. h. 3,300 fl. für eine Million) gegeben wurden.

jeder Brust ein lautes „Ja“ auf jene Frage ertönen. Unter hundert Menschen werden die Hrn. Verkäufer nicht Einen finden, der ihnen nicht sagte: hätte ich gewußt, daß schon im August die Staatsschuld um 37 und eine halbe Million nebst siebzehn Millionen Prämien vermehrt wird, daß schon im August ein neues, obendrein verzinsliches und vortheilhafteres Lotterie-Anlehen eröffnet wird, so hätte ich vom April bis zum August kein Loos des ersten Anlehens genommen; — unter Millionen Menschen hätten die Hrn. Unternehmer auch nicht Einen gefunden, der närrisch genug gewesen wäre, ihnen ein solches Loos um einen Heller mehr als den Nennwerth abzunehmen, wenn man das unmittelbar nachher eröffnete zweite Anlehen gewußt, oder, daß sie sogleich noch ein zweites besseres Anlehen eröffnen würden, auch nur für möglich gehalten hätte!

Wir glauben zwar, daß jenes große in aller Menschen Herz geschriebene Gesetz hinreicht, um die Ueberzeugung zu begründen, daß die Hrn. Unternehmer durch ihr wissentliches Verschweigen ihre Verbindlichkeit gegen die Abnehmer verletzt und diese widerrechtlich beschädigt haben, daher zur Zurücknahme der verkauften Loose und zum Ersatze alles Schadens *) rechtlich verbunden sind. Welches Gesetz in der Welt, das nicht der Gerechtigkeit Hohn sprechen will, könnte etwas Anderes bestimmen? — Doch wir wollen ihre Verbindlichkeit auch aus positiven Gesetzen beweisen.

---

*) Auch an andern Staatspapieren, deren Curs durch das zweite Anlehen gefallen ist, wie wir bald nachher beweisen werden.

Das römische Recht, welches wir, besonders über Verträge, als raison écrite mit Grund verehren und nach seinem verdienten Ansehen alle gute Civil-Gesetzgebungen zum Muster genommen haben, welches noch jetzt in Frankfurt gesetzliche Kraft hat, mag uns vor der Hand darüber zum Beweise genügen; doch sind wir erforderlichen Falls bereit, den Beweis aus den Civil-Gesetzbüchern von Oesterreich, Frankreich, Preußen, Baiern und noch weiter zu führen. Wir heben also vor der Hand folgende klar entscheidende Stellen aus dem römischen Rechte als raison écrite aus.

I. Im L. §. 2. Dig. de contrahenda emtione (XVIII. 1.) ist ganz nach den Forderungen der Vernunft bestimmt: „Dolum malum a se abesse praestare „venditor debet: qui non tantum in eo est, „qui fallendi causa obscurse loquitur, sed „etiam, qui insidiose dissimulat." — Die Anwendung dieses Gesetzes auf den Verkauf der ersten Anlehens-Loose ergibt sich von selbst. Wir müssen hier wiederholen, 1) daß diese Loose in ihrem innern Werthe, noch mehr aber an ihrem äußern Werthe (am Curse) nothwendig verlohren haben, sobald auf das erste Anlehen noch ein zweites, größeres und vortheilhafteres Anlehen folgte; 2) daß kein Abnehmer eines solchen Looses die unmittelbare Nachfolge eines zweiten ähnlichen und bessern Anlehens voraussehen oder die unternehmenden Handelshäuser für fähig halten konnte, daß sie sogleich das zweite Anlehen nachschicken werden; 3) daß vielmehr die ganze Welt von der Voraussetzung

ausgehen mußte, das Anlehen von 20,800,000 fl. sey das Einzige, was für diesen Staat auf solche Art unter den vorhandenen Umständen wenigstens für dieses Jahr von den Unternehmern jenes Anlehens unternommen werde; 4) daß diese natürliche und stillschweigende Voraussetzung sich am bestimmtesten dadurch ausgesprochen hat, daß die Anlehens-Loose (wie der österreichische Beobachter selbst sagt) noch ehe man Zeit hatte, sie wirklich in Umlauf zu setzen, zu 35 bis 40 Procent über ihren inneren Werth mit Eifer und Ungestümm begehrt worden, und dieses Begehren um diesen hohen Werth unter vernünftigen Menschen nur in jener stillschweigenden *) Voraussetzung denkbar ist; 5) daß diese öffentliche Meinung, diese natürliche und stillschweigende Voraussetzung, den Hrn. Unternehmern und Verkäufern bekannt seyn mußte, indem sie theils selbst, theils durch ihre nächsten Emittenten oder Commissionärs diese Loose als gute Waare in größeren Parthien an Handelsleute gegeben haben, von welchen es ihnen bekannt seyn mußte, daß sie die Loose nur auf Speculation zum weitern Verkaufe abnehmen; 6) daß sie das zweite Anlehen schon am

---

*) Sehr entscheidend ist hierüber die schöne Bestimmung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs v. J. 1811 §. 922 u. 923. „Wenn jemand eine Sache auf eine entgeldliche Art einem Andern überläßt, so leistet er Gewähr, daß sie die ausdrücklich bedungenen oder gewöhnlich dabei vorausgesetzten Eigenschafttn habe, und „daß sie der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt und verwendet „werden könne.“

ersten August, folglich zu einer Zeit eröffnet haben, wo solchen Abnehmern der ersten Loose der weitere Absatz und Verkehr derselben nach Kürze der Zeit schlechterdings unmöglich war, und für die Folge unmöglich blieb, indem die Eröffnung des zweiten Anlehens, welche eben in der größten Crisis des Curses der ersten Loose erfolgte, den Curs derselben nothwendig weit unter dem Einkaufspreise herabdrückte, und alles dieses den Hrn. Parish und Rothschild wohl bekannt seyn mußte.

Dieses alles erwogen, wird sich die Anwendung jener Gesetzstelle dahin von selbst ergeben, daß sie durch wissentliches Verschweigen des ihnen bekannten zweiten Anlehens (qui insidiose obscure dissimulat) die jedem Verkäufer obliegende Redlichkeit verletzt haben, und verbunden sind, die Loose zurückzunehmen, und allen durch jene insidiose Dissimulation entstandenen Schaden zu ersetzen.

II. Der Kaufvertrag ist ein auf Treu und Glauben beruhendes Geschäft, und alle Gesetze haben dem Verkäufer die besondere Verpflichtung aufgelegt, mit aller Redlichkeit zu handeln, und nichts zu verschweigen, was den Käufer an der verkauften Sache beschädigen könnte. Die Gesetze folgen ganz dem natürlichen Laufe der Dinge. Der Verkäufer muß die Sache kennen, die er verkauft, ihre Eigenschaften, Verhältnisse und Mängel. Der Käufer nimmt sie im guten Glauben, vertrauend darauf, daß sie die Eigenschaften

habe, welche an derselben nach der Natur des Geschäftes und nach dem Verhältniß der Contrahenten stillschweigend vorausgesetzt werden. Der Verkäufer ist also rechtlich verbunden, dem Käufer den Mangel jener Eigenschaften anzuzeigen, und er ist civilrechtlich des Dolus *) schuldig, wenn er jenen Mangel verschwiegen oder verheimlicht hat. Das römische Recht, als raison écrite, sagt in L. 1. §. 1. Dig. de actionibus emti venditi (XIX. 1.) „Venditor, cum sciret deberi servitutem, „celavit, non evadet ex emto actionem, si „modo emtor eam rem ignoravit: omnia enim „quae contra bonam fidem fiunt, veniunt „in emti actionem.“ — Eine so zarte Pflanze ist Redlichkeit bei dem Verkaufe; alles, was gegen Treue und Glauben (contra bonam fidem) geschieht, das Verschweigen oder Verheimlichen ist schon in gemeinen Verkäufen eine Verletzung der bona fides, und begründet die Klage auf Schadensersatz gegen den Verkäufer. Wie vielmehr muß dieses bei Handelsgeschäften gelten, da bei diesen, wo möglich noch im eminenteren Grade, kaufmännische Treue und Glauben des wahren Kaufmanns erste

---

*) Wir bemerken hier zum Ueberfluß, daß, wenn wir in dieser Schrift von Unredlichkeit oder Dolus u. dgl. sprechen, wir diese Worte in rein civilrechtlicher Bedeutung nehmen, in welchen sie durchaus nichts Beleidigendes enthalten, wie wir denn auch von der Absicht weit entfernt sind, durch sie die Hrn. Unternehmer zu beleidigen oder jene Achtung zu verletzen, die sie verdienen.

Pflicht, wie dessen größtes Capital, ist! — Sollte es wohl eines Beweises bedürfen, daß die Hrn. Parish und Rothschild als Unternehmer des Anlehens und als Verkäufer der Loose durch die Verschweigung des ihnen damals schon bekannten, von ihnen selbst übernommenen und bald darauf wirklich eröffneten zweiten Anlehens (wovon sie, dem Vernehmen nach, die Loose anfangs im Curse zu 108 Procent, also weit unter dem Curse der Loose des ersten Anlehens, ausgebothen haben, und jetzt im Curse zu 101 ausbiethen) gegen die schuldige Redlichkeit (contra bonam fidem) gehandelt haben, also zum Ersatz alles Schadens verbunden sind und darauf gerichtlich belangt werden können?

III. Noch näher finden wir die Sache in folgender Stelle entschieden: L. 13. princ. Dig. de actionibus emti venditi (XIX. 1.) Julianus libro decimo „quinto inter eum, qui sciens quid, aut ignorans vendidit, differentiam facit in condemnando ex emto: ait enim, qui pecus morbosum „aut tignum vitiosum vendidit, siquidem ignorans fecit, id tantum ex emto praestaturum, „quanto minoris essem emturus, si ita esse scissem: si vero sciens reticuit, et emtorem „decepit, omnia detrimenta, quae ex ea „emtione emtor traxerit, praestaturum ei: sive „igitur aedes vitio tigni corruerunt, aedium aestimationem, sive pecora contagione pecoris morbosi perierunt, quod interfuit idonec venisse,

„praestandum.“ — Haben die Handelshäuser Dav. Parish und M. A. Rothschild zu der Zeit, als sie vom ersten Lotterie-Anlehen Loose zum Verkaufe ausgebothen und verkäuflich abgegeben haben, von dem gleich darauf eröffneten zweiten Anlehen Wissenschaft gehabt, so haben sie wissentlich und mit Verschweigung jenes Umstands, der den Werth der verkauften Loose bedeutend verringerte, jeden Käufer eines Looses hintergangen (si sciens reticuit et emtorem decepit) — das zweite ihnen bekannte aber von ihnen verheimlichte und verschwiegene Anlehen war eine Fäulniß, von welcher die ersten Anlehensloose schon zu der Zeit, als sie in Umlauf gesetzt wurden, heimlich und verborgen behaftet waren.

IV. Auch darüber, wie weit ihre Verbindlichkeit zum Schadensersatze reicht, gibt uns das römische Recht, das wir hier als raison écrite ansehen müssen, nebst der eben angeführten Stelle noch im L. 13. §. 2. D. de Action. Emt. Vend. Aufschluß, wo es sagt: „Quod autem diximus, quanti emtoris interfuit, non decipi, multa con„tinet, et si (servus fugitivus) alios secum sol„licitavit, ut fugerent, aut res quasdam abstu„lit.“ — Das Gesetz sieht nur auf die Beschädigung des Käufers, ohne Rücksicht auf dasjenige, was der Verkäufer aus dem Geschäfte erhalten hat; dieser muß dem Käufer allen Schaden ersetzen, welcher aus der Unredlichkeit des Verkäufers entstanden ist. Es kommt also gar nicht darauf an, zu welchem Preise

die Hrn. Parish und Rothschild die Loose ausgebothen oder verkauft, dann, ob und welchen Antheil sie an der Steigerung des Curses genommen haben; es genügt, daß die Loose in der Voraussetzung, es werde wenigstens in diesem Jahre kein neues Lotterie-Anlehen von ihnen selbst eröffnet, auf jenen Curs stiegen, und daß die Käufer daran verlohren haben; sie, die Verkäufer müssen alles, quanti emtoris interfuit non decipi, allen daran und daraus entstandenen Schaden gerade so ersetzen, wie der Verkäufer eines fluchtgewohnten Sclaven, wenn er den Mangel verschwiegen hat, allen Schaden ersetzen muß, den dieser Sclave verursachte dadurch, daß er andere zur Flucht mit ihm verleitet, oder daß er bei seiner Flucht etwas entwendet hat. Wer demnach z. B. die Loose im Curse zu 130 — 140 fl. gekauft hat, ist berechtiget zu verlangen, daß die Herren Parish und Rothschild diese Loose um diesen Preis zurücknehmen, wenn sie auch dieselben ihren ersten Commissionärs um einen geringern Preis überlassen haben; denn es handelt sich hier nicht blos um Auflösung des Kaufes gegen Erstattung des Kaufpreises, welchen die Herren Unternehmer wirklich erhalten haben, sondern um Ersatz des Schadens, welchen sie den Käufern durch Verletzung der schuldigen Redlichkeit mit Verschweigung des zweiten nachher eröffneten Anlehens zugefügt haben.

Betrachten wir nunmehr, nachdem die Gründe für ihre Verbindlichkeit zur Zurücknahme der emittirten Loose des ersten Anlehens und zum Ersatze alles

verursachten Schadens vorgebracht sind, auch die Gründe, welche man dagegen für die Herren Parish und Rothschild anführen könnte.

1) Sie werden sagen, das zweite Anlehen sey am 4. April 1820 — dem Datum des ersten Anlehens — noch nicht vollkommen mit der österreichischen Regierung abgeschlossen gewesen, es habe daran bis zur definitiven Ratification noch manches gefehlt, diese sey erst später erfolgt, und das Datum der Hauptschuldverschreibung über das zweite Anlehen vom 28. Jul. 1820 diene dafür zum Beweise. — Wir antworten: Sie können, wie oben S. 11 u. 23 bemerkt wurde, nicht in Abrede stellen, daß sie schon am 4. April 1820 Wissenschaft von dem zweiten Anlehen und dessen Plane hatten, indem auch über das zweite Anlehen die kaiserliche Genehmigung am 4. April 1820 ausgefertigt, folglich dessen Plan damals schon vorgelegt, und ihnen wohl bekannt war. Hieng auch dessen definitiver Abschluß noch von einigen Umständen ab, so hat es doch durch ihre thätige Mitwirkung vom 4. April an bis zum 28. Jul. seine Vollkommenheit erlangt, so haben doch sie selbst in dieser Zwischenzeit dasselbe zur Existenz gebracht. Denken wir uns also das Anlehen in jener Zeit als ein bedingtes Geschäft, so ist diese Bedingung durch den Abschluß purificirt, und zwar durch ihre Handlung purificirt worden, sie muß also, was deren rechtliche Wirkungen und die Folgen ihrer Wissenschaft von diesem zweiten Anlehen betrifft, auf den Zeitpunkt des ersten An-

lehens zurückgezogen werden, nach dem bekannten Rechtsaxiom: conditio purificata retrotrahitur ad initium actus! — Auf jeden Fall bleibt also ihre Verbindlichkeit aus dem Verschweigen und Verheimlichen des damals schon bedingt und nachher unbedingt geschlossenen zweiten Anlehens unverändert.

2) Sie werden sagen, nicht Sie, sondern das österreichische Gouvernement habe das zweite Anlehen vom 28. Julius bekannt gemacht, also könne der hieraus entstandene Schaden durch Herabdrückung des Curses der ersten Loose nicht ihnen zugerechnet werden. — Wir antworten: Im Verhältniß zum österreichischen Staate sind sie, die Herren Parish und Rothschild, die Darleiher, wie denn die Hauptschuldverschreibung Art. 1 sie dafür ausdrücklich erklärt; sie sind in dieser Beziehung verbunden, die versprochene Summe der österreichischen Regierung in den bedungenen Terminen zu bezahlen, und nur zu ihrem Vortheil wurde in der Hauptschuldverschreibung Art. 5.

„den Herren Darleihern die Befugniß eingeräumt,
„die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung sammt dem
„sich darauf beziehenden Verloosungsplane zur allge-
„meinen Kenntniß zu bringen."

Diese öffentliche Bekanntmachung, zu welcher sie die Erlaubniß erhielten, ist also ihre Sache, und von ihnen hing es ab, ob und zu welcher Zeit diese Bekanntmachung erfolgen sollte, dem österreichischen Gouvernement war dieses gleichgültig, ja es konnte

nicht eher, bis die Darleiher von der eingeräumten Befugniß Gebrauch machen wollten, dazu schreiten. Sie steht also gar nicht auf Rechnung des Gouvernements, sondern bloß auf Rechnung der Darleiher, und da sie, die Darleiher, diese Bekanntmachung ganz gegen den Gang des Handels, in welchen sie den Verkehr der ersten Loose gebracht hatten, zu eben der Zeit, als deren Curs in der größten Crisis stand, und zum großen Schaden derjenigen, welche in diesen Handel eingeflochten wurden, folglich offenbar zur Unzeit und mit Verletzung kaufmännischer Treu und Glaubens, bewirkt haben, so bleiben sie für den dadurch verursachten Schaden verantwortlich, ohne daß sie sich hinter die von ihnen bewirkte Bekanntmachung eines Gouvernements verstecken können.

3) Sie werden sagen, die Loose des ersten Anlehens seyen durch die Bekanntmachung des zweiten Anlehens ihrem innern Werthe und Gehalte nach unverändert, sie seyen das geblieben, was sie waren, denn das zweite Anlehen habe an dem Verloosungsplane des ersten Anlehens nichts verändert; folglich sey durch die anfängliche Verheimlichung und nachherige Bekanntmachung des zweiten Anlehens kein Besitzer der Loose des ersten Anlehens beschädigt worden. — Wir antworten: Wäre es doch wahr, und zeigte nicht der wirkliche Verlust von Millionen und der Sturz vieler Handelshäuser, die sich in den Verkehr mit Rothschilder Loosen einließen, das Gegentheil in der Erfahrung! — Doch, wir wollen der Sache auf den Grund

sehen, und die Unhaltbarkeit jenes Vorwands beweisen.

Vorher stehe die Bemerkung, daß Unterrichtete als gewiß behaupten, ja sogar aus dem Munde des Hrn. v. Rothschild in Wien vernommen und aus seinen Papieren gelesen haben wollen, die Herren Darleiher hätten bei dem Abschluß über beide Anlehen sich ausdrücklich von dem östèrreichischen Gouvernement bedungen, daß es bis 1822, also in drei Jahren, kein neues Anlehen eröffne. Die Herren Parish und Rothschild sind allzugute Geschäftsmänner, um nicht zu wissen, wie nachtheilig jedes neue Staatsanlehen auf den Credit und Curs der schon vorhandenen Staatspapiere einwirke *), und so gewinnt jene Angabe, die wir übrigens nicht verbürgen können, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit. Wäre aber jene Angabe gegründet, so stellte es die kaufmännische Treue und Glauben der Herren Darleiher in ein eigenes Licht, daß Sie, die zum Nachtheil ihres Geschäfts nicht einmal innerhalb drei Jahren ein neues Anlehen zugeben wollten, schon nach drei Monaten ein neues, größeres, vortheilhafteres Anle-

*) Suchte man doch in der allgemeinen Zeitung vom 28. Julius 1820 (oben S. 16) sobald von einem neuen Anlehen oder auch nur von Vermehrung des ersten Rothschilder Anlehen um 10 Millionen ein Gerücht entstand, diesem öffentlich zu widersprechen, weil Jedermann weiß, daß ein neues Anlehen den Curs der schon vorhandenen Staatspapiere zum Fallen bringt!

hen im Betrage von 37½ Million oder mit Einrechnung der Prämien von mehr als 55 Millionen eröffnet haben! Und nun betrachte man noch den Moment dieser Eröffnung aus dem hier entscheidenden mercantilen Gesichtspunkt! — Wir sagen, entscheidenden, weil die Hrn. Darleiher den Absatz der Loose als ein Handelsgeschäft eingeleitet, die Loose als Waare in den Handel gebracht, durch Kaufleute ausgebreitet, und in die Curszettel gleich andern als Handelswaare verkäuflichen Staatspapieren gestellt haben. Die ersten Loose waren erst im Anfang des Monats Julius zu Frankfurt angekommen, die größten Geschäfte waren darin mit Lieferung auf Zeit, und zwar auf einen Termin gemacht, welcher erst nach Eröffnung des zweiten Anlehens eintrat. — Woraus denn abermal das Verderbliche und Widerrechtliche der Stock-Jobbery in die Augen springt. — Platte Unmöglichkeit war es, daß diejenigen, welche in Loosen zum Handel speculirt hatten, in dieser kurzen Zeit ihr Geschäft zur Reife brachten, und jene, welche erst nach Eröffnung des zweiten Anlehens Loose des ersten übernehmen sollten, waren dadurch in dem Verhältnisse beschädiget, wie diese Loose weniger abgesetzt werden konnten, und wie mehr das zweite Anlehen ihren Curs herabdrückte. Wer den Gang des Handels kennt, wer es weiß, daß eben in den letzten Tagen des Julius bis zum August der Curs der Loose in seiner größten Crisis stand, der muß — wir compromittiren hier auf den Ausspruch jedes unbefangenen Han-

6 *

delsgerichts — einstimmen, daß die Hrn. Parish und Rothschild durch die unzeitige Bekanntmachung des vorher verschwiegenen zweiten Anlehens gegen alle kaufmännische Treue und Glauben gehandelt haben*), und für die daraus entstandene Beschädigung der Kaufleute, welche sich in den Handel mit jenen Loosen eingelassen haben, verantwortlich sind.

Auf den innern Werth und Gehalt der Lotterie-Loose kommt es bei diesem Geschäfte nicht an, obgleich selbst darüber noch manches zu bemerken wäre, sondern nur darauf, welchen Einfluß die Eröffnung des zweiten Anlehens auf den äußeren Werth, auf den Verkaufspreis — den Curs — derselben hatte. Machte man für den Curs und zur Anlockung der Käufer (oben S. 17) den Umstand besonders geltend, daß die bisherigen österreichischen Lotterie-Anlehen bald zu Ende gehen, also die Loose dieser neuen und einzigen Lotterie, nach der Spiellust des Publicums, guten Absatz finden, so hat die Vermehrung des Lotteriespiels um ein neues größeres und wirklich nebst Prämien verzinsliches Lotterie-Anlehen nothwendig den Absatz der ersten Loose geschwächt, und ihren Curs herabgedrückt.

Wie wenig überhaupt bei Waaren im Handel deren innerer Werth allein, wie viel mehr die

---

*) Hieher paßt vollkommen der Ausspruch im L. 1. §. 2. D. de doli mali et metus exceptione (XLIV. 4.) „an dolo quid factum sit, ex facto intelligitur."

zum Markt kommende Menge entscheide, das haben wir in unsern Tagen sogar am Getreide erfahren! Gewiß waren die Früchte der gesegneten Erndten von 1819 und 1820 nach ihrer inneren Güte besser als das Getreide vom J. 1816, und doch wurde dieses um einen achtmal höheren Preis als jenes verkauft! — Daß eben zu der Zeit, als der Curs der ersten Loose im Handel sich in der großen Crisis befand, und diese eigentlich jetzt erst zum Markte gelangen konnten, das zweite Anlehen eröffnet wurde, mußte den Curs der ersten ins Stocken und ins Fallen*) bringen, denn der Markt wurde durch die neue ausgebothene Waare mit Lotterieloosen überführt, und der Absatz der ersten Loose durch jenes zweite Anlehen gestört, welches nach kaufmännischer Treu und Glauben kein rechtliebender Kaufmann voraussehen oder auch nur als möglich denken konnte!

4) Sie werden sagen, die österreichische Regierung habe durch das erste Lotterieanlehen das Recht nicht

---

*) Daß der Curs nicht gleich in den ersten Tagen des Augusts, wie später, auf 107 herabfiel, kam, wie auf der Wiener Börse bekannt war, und Jeder leicht einsehen kann, bloß davon her, daß diejenigen, welche à la hausse gespielt hatten, den Curs durch neue Aufopferungen noch eine Zeit lang in der Höhe hielten, bis sie erschöpft waren, und die Spieler à la baisse das Spiel, vor der Hand wenigstens auf dem Papiere, gewonnen hatten. Jene künstliche Erscheinung kann also gegen das, was wir hier bemerken, nicht angeführt werden.

verlohren, noch ein zweites zur beliebigen Zeit zu eröffnen, und sie hätten als Darleiher des ersten nicht das Recht aufgegeben, auch das zweite zu unternehmen. — Wir antworten: daß das Publicum in Ansehung des Verkaufs der Loose es gar nicht (wie schon S. 27 gezeigt wurde) mit der österreichischen Regierung, sondern nur mit den Verkäufern der Lotterieloose, Hrn. Parish und Rothschild, als Kaufleuten und Privatpersonen im Handelsverhältnisse zu thun habe, und daß sie in dieser Eigenschaft und nach dieser Beziehung die, jedem Verkäufer obliegende Verbindlichkeit verletzt haben, wie bisher genügend bewiesen wurde.

5) Sie werden sagen, der Cedent hafte bei Abtretung einer Forderung nur für die Richtigkeit (véritas) nicht aber für die Güte (bonitas) derselben; ein von ihnen emittirtes Lotterieloos sey die Cession eines Antheils an ihrem Darlehen; folglich könnten sie nicht verantwortlich seyn, wenn die Forderung an Güte verlohren habe. — Wir antworten: Die in den Handel gebrachten au porteur lautenden Staatspapiere sind mehr noch, denn die Lingots, als Waare zu betrachten, und werden als Waare sogar mit sehr veränderlichem Preise, wie die Curszettel beweisen, gekauft und verkauft. Was daher von Privatforderungen und ihrer Cession gilt (z. B. in Ansehung des Zinsenwuchers, des anastasianischen Gesetzes u. d.) das findet bei den in den Handel gebrachten Staatspapieren keine Anwendung. Sie sind als Waare, und ihr

Verkehr als Kauf zu betrachten, folglich ist der Verkäufer derselben zur Leistung alles dessen verbunden, was die Gesetze über Gewährleistung der Eigenschaften der Waare und über die Folgen verschwiegener Mängel bestimmen.

6) Ob sie das zweite Anlehen absichtlich, das heißt in der bösen Absicht, entweder die Abnehmer der Loose des ersten Anlehens zu verkürzen, oder sich, sey es im Absatz der Loose oder in Steigerung des Curses einen Vortheil zu verschaffen, verschwiegen haben, darauf kommt es hier, wo bloß von den civilrechtlichen Folgen jener wissentlichen Verschweigung die Rede ist, überall nicht an. Darin eben besteht das Eigenthümliche des civilrechtlichen Dolus, daß zu dessen Daseyn und Folgen nicht mehr erfordert wird, als das Daseyn jener Momente, welche das Civilgesetz als Dolus und als Grund der Verbindlichkeit zum Schadensersatze erklärt. Dieses tritt im gegenwärtigen Falle ein; denn die angeführten Gesetze fordern zum Dolus des Verkäufers nicht mehr, als daß die Fehler der verkauften Sache ihm bekannt, dem Käufer aber unbekannt waren, und daß er diese verschwiegen hat. Dieses wissentliche Verschweigen gilt bei dem Verkäufer für den civilrechtlichen Dolus, ohne daß es in der civilrechtlichen Sphäre auf die Absicht des wissentlichen Verschweigens ankäme.

Wir glauben, durch das bisher Angeführte bewiesen zu haben, daß die Herren Parish und Rothschild

als ursprüngliche Verkäufer der Loose des ersten Anlehens, wenn sie dabei von dem, von ihnen selbst übernommenen und sobald nachher eröffneten zweiten Lotterie-Anlehen Wissenschaft hatten, durch ihr wissentliches Verschweigen desselben die kaufmännische Treue und Glauben sowohl als die gemeine Verbindlichkeit jedes Verkäufers verletzt haben, daher schuldig sind, nicht nur die von ihnen direct oder indirect emittirten Loose zurückzunehmen, sondern auch allen Schaden zu ersetzen, welcher daraus entstanden ist.

Die Verfolgung dieses Rechts überhaupt, und besonders an jenen Orten, wo mit den Rothschilder Loosen vielfacher Verkehr getrieben und dadurch die jetzt herrschende Verwickelung und Verlegenheit vieler Handelshäuser herbeigeführt wurde, möchte nicht so schwer seyn, als Manche vielleicht glauben. Wir vertrauen auf die Gerechtigkeit der Gerichte der freien Stadt Frankfurt und des neu errichteten gemeinschaftlichen Ober-Appellationsgerichts der freien Städte zu Lübek, und können bei der Klarheit der Sache und der Unumstößlichkeit der Rechtsgründe keinen Augenblick zweifeln, daß die Beschädigten, wenn sie dort mit ihrem gegründeten Anspruche auf Schadensersatz auftreten, nach dem Rufe der Gerechtigkeit den Sieg davon tragen. Wir sind aber auch überzeugt, daß eben in dem Verhältniß, wie größer der Verkehr mit Rothschilder Loosen in einem Lande war, und wie größer die daraus entstandene Verlegenheit vieler Handelsleute ist, die Mittel sich im Lande befinden, um den Beschädigten

Gerechtigkeit und Schadensersatz zu verschaffen, und daß die Hülfe auswärtiger Gerichte nicht einmal nothwendig seyn wird.

Unstreitig können die beschädigten Inländer gegen die beiden Unternehmer des Anlehens und ihre auswärtigen Frankfurter Emittenten oder Commissionärs einen Arrest auf alles unmittelbare oder mittelbare Rothschilder Eigenthum verlangen. Es wäre sogar keiner Regierung zu verargen, wenn sie zum Schutze ihrer, auf eine beispiellose und unverantwortliche Art beschädigten und in eine ungeheure Verlegenheit gestürzten Unterthanen auf alles im Lande befindliche Eigenthum der oft benannten Hrn. Unternehmer und ihrer Frankfurter Emittenten, so weit diese etwas für Rothschilder Loose zu fordern haben, den Beschlag legte.

Dieses Eigenthum möchte bald aufzufinden seyn. Die Eröffnung desselben ist unter den gegenwärtigen Umständen wahre Bürgerpflicht, und wir zweifeln nicht, daß jene größern Handelshäuser, welche den Verkauf der Rothschilder Loose in größeren Parthien als Commissionärs übernommen haben, diese Bürgerpflicht gegen den Staat und gegen ihre schwer beschädigten Mitbürger gerne erfüllen, und die Vorlage ihrer Handelsbücher, auf welche die Beschädigten mit Recht dringen könnten, entbehrlich machen werden. Daß Sie auf Rechnung der zum Verkauf übernommenen Loose nichts mehr für die Hrn. Unternehmer und deren Frankfurter Emittenten oder Commissionärs ac-

ceptiren, versteht sich von selbst. Gewiß kann es, die Erfüllung jener Bürgerpflicht vorausgesetzt, an Objecten des Arrestes nicht fehlen, wodurch der Gerichtsstand des Arrestes im Lande begründet wird.

Arbeitet man mit Ernst und Aufrichtigkeit im nothwendigen Einverständnisse und inneren Frieden auf diesen Zweck hin, so wird es leichter seyn, der jetzt herrschenden Verwirrung und Calamität an einigen Handelsplätzen abzuhelfen, als durch offene oder stille Fallimente, die aus der heillosen Art entstehen mußten, wie das Geschäft mit den Rothschilder Loosen an manchen Handelsplätzen getrieben wurde, und worüber Keiner, weder von den Verkäufern, die Credit gaben, noch von den Käufern, die Credit suchten, sich von allem Vorwurf ganz freisprechen möchte.

Zur Herstellung des inneren Friedens möchte der Justizweg am wenigsten dienen. Die Justiz muß strenges Recht aussprechen, ihre Urtheile sind immer schneidend gegen den Kläger oder gegen den Beklagten, und ihr ist die Billigkeit fremd, welche bei allgemeinen Verwickelungen allein vermag, den Knoten, den die Justiz durchhaut, sanft zu lösen, und durch Nachgeben auf beiden Seiten die Häuser aufrecht zu halten, von welchen im Rechtsgange das eine gewiß einstürzt, öfters sogar das andere im Sturze bald nachfolgt. In Sachen des Handels besonders würden wir jedes Mittel vorziehen, die jetzige Verwickelung unter Inländern durch Ausgleichung des positiven Verlustes unter allen

Betheiligten nach Billigkeit, ohne Intervention der Gerichte, zu heben.

Möchte der Handelsstand an jenen Orten, wo der auswärtige Papierhandel die jetzige Verwickelung hervorbrachte, sich über unpartheiische Schiedsmänner aus dem Handelsstande vereinigen, welche nach Billigkeit die Betheiligten auf die Grundlage aus einander setzten, daß dabei kein Gewinn und kein Scheinkauf *) berücksichtigt, der wirkliche Verlust aber unter beiden Theilen nach Erwägung aller Umstände ausgeglichen werden sollte! Schon im Staatsbürger Nr. 29 wurde ein ähnlicher Vorschlag gemacht, von dem wir nur darin abweichen, daß nach ihm jeden Schaden ein Contrahent allein und ganz tragen, und die Bezahlung nach Kräften, aber nach allen seinen Kräften, daher selbst bis zum offenen oder stillen Fallimente, im letzten Falle mit kurzer Nachsicht auf 3 bis 6 Monate, leisten sollte, wir aber glauben, daß in einem Geschäfte, bei welchem weder die Verkäufer, welche die fremde Waare in das Land gebracht, den Anfang in dieser Speculation gemacht und sie auf Credit weggegeben haben — noch die Käufer, welche dem Beispiel jener größeren Speculanten und den öffentlichen Anpreisungen dieser frem-

*) Dazu gehört, daß 1) jedesmal die Loose, deren Uebernahme verlangt wird, reel producirt und 2) deren Nummern verzeichnet werden, damit kein Loos mehrmal zur Bemäntelung eines Scheinkaufs diene.

den Waare folgend, die Speculation fortgesetzt, und dafür Credit gesucht haben, frei von aller Schuld erscheinen — wer dieses leugnen will, der lese doch, was wir oben S. 15 aus der allgemeinen Zeitung vom 7. November über den Disconto in Hamburg angeführt haben — in allen Fällen nur der wirkliche Verlust (positiver Schaden, ohne Rücksicht auf entgangenen Gewinn) angerechnet, und dieser von beiden Theilen getragen werde nach einem Verhältniß, welches nicht eben immer nach gleicher Vertheilung, sondern mit Berücksichtigung aller Umstände von den Schiedsmännern nach Billigkeit zu bestimmen wäre. Diese Idee weiter zu verfolgen, ist hier der Ort nicht, auch müssen wir dem Handelsstande überlassen, diesen hier bloß angedeuteten Vorschlag in nähere Ueberlegung zu nehmen, da nur ihm bekannt ist, ob und unter welchen Modificationen derselbe ausgeführt, und was zu der Ausführung selbst erfordert werden könnte.

Möge Frieden und Eintracht unter den inländischen Handelsleuten hergestellt, möge allen verderblichen Prozessen unter ihnen und manchen bevorstehenden stillen und offenen Fallimenten bald vorgebeugt, möge vom Handelsstand der besonders betheiligten Orte ein solches unpartheiisches Schiedsamt für die gegenwärtige Angelegenheit des Handels bald zu Stande gebracht werden. Concordia res parvae crescunt, discordia res magnae dilabuntur. Wir bedürfen für den Handel Eintracht im Innern, um mit vereinter Kraft den Ersatz des Schadens gegen

jene Ausländer zu erzwingen, welche ihn verursacht haben.

Bisher haben wir die Rothschilder Loose als Anlehensgeschäft betrachtet. Wir können aber nicht unterlassen, an denselben noch eine Seite zu berühren, welche zwar nichts an der Verbindlichkeit der Hrn. Parish und Rothschild zum Ersatze des durch ihr Verschweigen verursachten Schadens ändert, aber bei dem Verkehre mit den Rothschilder Loosen und der Frage von der Gültigkeit der hierüber von baierischen Unterthanen abgeschlossenen Verträge nicht unberücksichtigt bleiben darf; eine Seite, von welcher auch in andern Staaten solche Lotterien betrachtet werden, wie das Neueste aus dem Journal des Débats (1. Nov.) lehrt. Ein Pariser Blatt machte das von den Cortes eröffnete, mit einer Lotterie verbundene, spanische Anleben unter Aufforderung zur Theilnahme an demselben durch Subscription bekannt. Dieses veranlaßte im Journal des Débats die Frage: „si l'étoit bien français, d'annoncer un emprunt étranger quelconque sur la place de Paris, et si c'est par pur patriotisme et par désintéréssement que l'on fait colporter les fonds éspagnols en concurrence avec les fonds français?“ Aber es blieb bei dieser für sich allein wichtigen Frage nicht stehen, sondern bemerkte dabei, dieses spanische Anlehen erscheine als eine wahre Lotterie, indem die Obligationen aus dem Glücksrade gezogen werden, und Gewinnste damit verbunden sind, welche das Glück austheilt; es bezwei-

felte also, ob die Theilnahme an diesem spanischen Anlehen in Frankreich, nach dem gegen alle auswärtige Lotterien bestehenden Verbote, als erlaubt anzusehen sey.

Betrachten wir die Rothschilder Loose und das Wesentliche ihres Geschäftes von 20,800,000 fl. näher, so finden wir daran das vorherrschende Merkmal einer Lotterie; denn 1) nach dem ganzen Ziehungsplane ist jede sogenannte Partialobligation nichts als ein Loos, der Einsatz hört auf, Capital oder Anlehen zu seyn, dieses wird von den Gewinnsten absorbirt, und der Theilnehmer erhält, nicht die Heimzahlung des Capitals, nicht die Zinsen desselben, sondern bloß den Gewinn*), welchen die Ziehung aus dem Glücksrade bestimmt; es ist aber auch 2) noch weit mehr, als alle andern bisher mit einer Lotterie verbundenen Staatsanlehen, vorherrschend eine Lotterie, weil von dem Einsatz, wie wir oben S. 21 bemerkt haben, die laufenden jährlichen Zinsen nicht bezahlt werden, folglich alle diejenigen, welche vom fünften Jahre an bis zum zwanzigsten nur in die letzte und zahlreichste Classe der Gewinnenden fallen, offenbar dasjenige verliehren, was die laufenden Zinsen, wenn sie jährlich bezahlt worden wären, in jener Zwischenzeit

---

*) Dieses wird, um jeden Zweifel zu heben, in den Loosen ausdrücklich gesagt; wir haben deßwegen unter Beilage III das Formular eines solchen Lotterieloofes vollständig angehängt.

an Zinsen getragen hätten. Es beruht also auf Gewinn oder Verlust nach dem Ausschlag des Glücksrades, und dieses Merkmal macht das Wesentliche einer Lotterie aus. 3) Deßwegen haben auch alle öffentliche Anpreisungen dieses Rothschilder Unternehmens, wie wir oben S. 14 — 18 darüber die Beweise vorlegten, die Größe und Menge der Gewinnste als hauptsächlich entscheidenden Grund des Werths dieser Lotterieloose weit über den Werth, den sie als Staatsanlehen gehabt hätten, und zwar mit den detaillirten Vergleichungen der übrigen österreichischen Staatslotterien und des Preises ihrer Loose, hervorgehoben, um die Spiellust des Publicums für diese auswärtige Lotterie zu wecken, den Loosen viele Abnehmer zu verschaffen, und ihren Preis zu steigern! — 4) Der arithmetische Beweis, daß das Rothschilder unverzinsliche Anlehen von 20,800,000 fl. ein auf Gewinn oder Verlust der Einsetzer, je nach dem Ausschlag des Glücksrades berechnetes Spiel, also eine wirkliche Classen-Lotterie ist, liegt auf platter Hand. Wenn ein Capital von 2000 fl. nebst den laufenden Zinsen zu 5 Procent in zwanzig Jahren mit gleichen Fristen von 100 fl. abgezahlt werden soll, so betragen, wie aus der Beilage IV zu ersehen, diese Zinsen allein 1050 fl. Nimmt man, wie es besonders bei großen Capitalien und im Handel geschehen muß, diese Zinsen wieder als ein Capital in Ansatz, so betragen diese in stufenweiser einfacher Aufrechnung (auf 19, 18, 17 u. s. w.

Jahre herab) 665 fl. — Schlägt man nun, was gewiß nicht zu scharf gerechnet ist, die Zwischenzinsen der ersten und zweiten fünf Jahre wieder als Capital an, so betragen die Zinsen, von jenen auf 15 Jahre 288 fl. 45 kr., von diesen auf 10 Jahre 98 fl. 45 kr. — Der Gesammtbetrag für Capital und Zinsen macht also nach dieser Berechnung, wobei die Zwischenzinsen der letzten 10 Jahre gar nicht mehr und der ersten 10 Jahre nur einfach angesetzt sind, 4102 fl. 30 kr. — Nach dieser klaren Berechnung müßten für das *Rothschilder* Anlehen in 20 Jahren im Ganzen 42,640,000 fl. bezahlt werden, wenn man es als ein im Ganzen zu 5 Procent verzinsliches Capital betrachten sollte*). Da nun dafür nicht mehr als 38,502,430 fl. bezahlt werden, so verspielen daran die Theilnehmer im Ganzen 4,137,570 fl.; dieser Verlust fällt zunächst auf diejenigen, welche von der fünften Ziehung an in der letzten Classe stehen, deren Gesammtzahl 150,123 beträgt, dergestalt, daß bei dieser Rothschilder Lotterie, die aus 208,000 Loosen besteht, 150,123 Loose viel verliehren, von der zehnten Ziehung an, die in der vorletzten Gewinnclasse vorkommenden 7522 Loose weniger verliehren, die in der vorhergehenden Classe stehenden 2500 Loose nahebei nichts gewinnen und nichts verliehren, daher eigentlich gegen 160,145 Feh-

---

*) Im Staatsbürger Num. 29 wird ein Rothschilder Lotterieloos als ein mit 5⅘ verzinsliches Capital betrachtet. Wir wären begierig, die Berechnung zu kennen, aus welcher dieses Resultat hervorgieng!

ler nur 47,855 Treffer vorkommen. Hiernach möchte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieses Rothschilder Lotterie-Anlehen die vorherrschende Eigenschaft einer Lotterie an sich trägt, deren Ausgang (in zwanzig Jahren) vielleicht kaum der dritte Theil der Spielenden erlebt.

Wir konnten diese für den baierischen Staat, wie für die Privaten hochwichtige Seite nicht unberührt lassen. Das Verbot des Einsetzens in auswärtige Lotterien und des Collectirens für dieselbe besteht längst im Königreich Baiern und ohne Unterschied der auswärtigen Lotterien *), sie mögen Zahlen- oder Classen-, Privat- oder Staats-Lotterien, mit dieser oder jener Eigenschaft verbunden seyn. Die Rothschilder Loose sind wahre Lotterieloose, wie eben bewiesen wurde, und die Eigenschaft eines Staatspapiers kann jene Eigenschaft eines Lotterielooses weder aufheben noch abändern. Jenes längst bestandene Verbot wurde erst vor kurzer Zeit erneuert; wir können daher dessen Anwendbarkeit auf die Rothschilder Loose nicht bezweifeln, da uns keine ausdrückliche Erklärung der k. baierischen Regierung bekannt gemacht ist, wodurch sie ihren Unterthanen den Einsatz in jene Lotterie oder den Verkehr mit ihren Loosen erlaubt, und jenes bestehende Gesetz zum Vortheil zweier auslän-

*) Haben wir in Baiern kein mit 4 Procent verzinsliches und mit Prämien verbundenes Anlehen? — soll oder darf man in Baiern fremde Staatslotterien mit den baierischen in Concurrenz setzen?

dischen Unternehmer aufgehoben hätte. — Die rechtlichen Folgen dieses bestehenden Verbots ergeben sich nicht nicht nur in Ansehung der sogenannten Verträge auf Lieferung (des Actienspiels), sondern auch in Ansehung der reellen Käufe in Rothschilder Loosen von selbst.

Blos in der Absicht, dem Vaterland und unsern Mitbürgern zu nützen, indem wir das rechtliche Mittel angezeigt haben, durch welches wir die Rothschilder Loose aus dem Lande schaffen, in das sie niemals hätten eingebracht werden sollen, und durch welches unsere auf eine beispiellose Art getäuschten und beschädigten Mitbürger vollen Ersatz alles erlittenen Schadens erlangen können, haben wir die Feder ergriffen, und legen sie nieder mit dem Wunsche, daß unsere patriotische Absicht erreicht, dem verderblichen Spiele ein Ende gemacht, und gegen die auswärtigen Urheber des Schadens auf Schadloshaltung unter dem Schutze der Gesetze mit allem Nachdruck und vereinter Kraft gedrungen werde, denn —

„kaufmännische Treu und Glauben sind
„des wahren Handelsmanns größtes Ca-
„pital und erste Pflicht.“

Beilagen.

Beilage I.

K. K. Hauptschuldverschreibung

über ein Capital von Zwanzig Millionen Acht Mahl Hundert Tausend Gulden Conventions-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße.

Durch gegenwärtige Hauptschuldverschreibung wird von der k. k. allgemeinen Hofkammer, in Folge ausdrücklicher allerhöchster Ermächtigung und Anordnung Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät vom 4. April 1820 erklärt, daß die k. k. österreichische Regierung bey den Herren David Parish und M. A. Rothschild und Söhne ein Anlehen von Zwanzig Millionen Acht Mahl Hundert Tausend Gulden Conventions-Münze im Zwanzigguldenfuße eröffnet, und den Betrag dafür bar empfangen hat, mit der Verbindlichkeit, dieses Anlehen innerhalb zwanzig Jahren, d. i. mit Einschluß des Jahres 1840, mittelst der vereinigten Summe von Acht und Dreyßig Millionen Fünf Mahl Hundert Zwey Tausend Vierhundert und Dreyßig Gulden Conventions-Münze, nach dem Gehalte von Zwanzig Gulden

einer Cölnischen Mark fein Silber, welche Summe den Gesammtbetrag von Capital und Zinsen in sich begreift, baar zurück zu zahlen.

Da den Herren Darleihern zugestanden wurde, daß die Verzinsung und Capitals=Abtragung der oben ausgedrückten Summen mittelst einer jährlichen Verloosung nach dem beigefügten allerhöchst genehmigten Plane geschehen soll, so wird zugleich feierlich versichert:

Erstens. Daß die in diesem Verloosungsplane ausgedrückten jährlichen Zahlungen, so wie die gesammten aus der verzinslichen Staatsschuld entspringenden Auslagen jederzeit aus den Staatseinkünften vorzugsweise werden sicher gestellt und geleistet, so wie auch alle Vortheile der in Conventions=Münze verzinslichen Staatsschuld, namentlich des durch das allerhöchste Patent vom 29. October 1816 eröffneten Anlehens, genießen werden.

Zweitens. Daß 208,000 Schuldverschreibungen, und zwar jede über den Betrag von Einhundert Gulden Conventions=Münze im Zwanzigguldenfuße, werden ausgefertigt, und den Herren Darleihern übergeben werden, mit der Befugniß, darüber zu verfügen, und dieselben allenthalben zu veräußern.

Drittens. Daß innerhalb der nächsten zwanzig Jahre jedes Mahl eine öffentliche Verloosung der in dem Plane ausgedrückten Anzahl von Loosen, und zwar jährlich am 1. März und in den darauf folgen=

den Tagen, in Gegenwart k. k. Commissäre, und unter Leitung der Direction der verzinslichen Staatsschuld, vorgenommen, und die in Folge dieser Verloosung nach dem Plane zu errichtenten Zahlungen drei Monate nach der Ziehung bey der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, und bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main an die Ueberbringer der gezogenen Loose in Conventions-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße werden geleistet werden.

Viertens. Daß den Herren Darleihern die Befugniß eingeräumt wird, die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung und den darauf sich beziehenden allerhöchst genehmigten Plan aller Orten bekannt zu machen.

Die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung wird zugleich den Büchern und Vormerkungen über das Staatsschuldenwesen mit dem Beisatze einverleibt, daß dieselbe nach vollständiger Bewirkung der darin ausgedrückten jährlichen Abschlagszahlungen alle rechtliche Wirkung und verbindende Kraft verlieren, und das Anlehen als erloschen betrachtet werden soll.

Wien, den 4. April 1820.

N. N. Hofkammer-Präsident.

N. N. k. k. Hofrath.

Beilage II.

K. K. Hauptschuldverschreibung

über ein Capital von Sieben und dreißig Millionen Fünf Mahl Hundert Tausend Gulden Conventions-Münze nach dem zwanzig Gulden Fuße.

In Folge der von Sr. k. k. apostolischen Majestät durch Allerhöchste Entschließung vom 4. April 1820 erhaltenen Anordnung und ertheilten Ermächtigung wird mittelst gegenwärtiger Hauptschuldverschreibung von der k. k. allgemeinen Hofkammer erklärt, daß die Herren David Parish und M. v. Rothschild und Söhne für Rechnung der österreichischen Staats-Finanzen ein Anlehen von Sieben und Dreißig Millionen Fünf Mahl Hundert Tausend Gulden Conventions-Münze im zwanzig Gulden Fuße gegen dem zu berichtigen übernommen haben, daß die k. k. österreichische Regierung sich verbindlich macht, dieses Anlehen bis zur Abtragung jährlich mit Vier vom Hundert zu verzinsen, und innerhalb 21 Jahren, d. i. vom 1. April 1822 bis 1. Januar 1843, nach den in dem Ziehungsplane festgesetzten Modalitäten die Zurückzahlung des empfangenen Capitals sammt Zinsen und besonderen Prämien mittelst der vereinigten Summe von 55,121,515 Gulden in Conventions-Münze, im Gehalte von zwanzig Gulden auf eine kölnische Mark fein Silber, folgender Maßen zu leisten:

Erstens. Es werden vom 1. Januar 1821 anzufangen, 150,000 Stück Partial-Schuldverschreibun-

gen über den Betrag von 250 Gulden Conventions-Münze im zwanzig Gulden Fuße lautend ausgefertiget, und den Herren Darleihern nach Maß der von ihnen geleisteten Zahlungen mit der Befugniß übergeben, darüber zu verfügen, und dieselben allenthalben zu veräußern.

Zweitens. Diesen Partial-Schuldverschreibungen werden 20 Zinsen-Coupons beigefügt, welche die Verbindlichkeit einer vierpercentigen Verzinsung der obigen Summe in jährlichen Raten bis zur Capitalsabtragung ausdrücken.

Drittens. Die Capitalsabtragung wird zugleich mit den festgesetzten besonderen Prämien in der Art geschehen, daß in Folge der nach dem beigefügten Verloosungsplane vorzunehmenden Ziehungen jedesmahl die zugesicherten Zahlungen gegen Zurückstellung der Partial-Verschreibung und der zur Ziehungszeit nicht fälligen Zinsen-Coupons, in den im Plane selbst festgesetzten Fristen, bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in Wien, oder nach Verlangen, und nach vorausgegangener einmonathlicher Erklärung des Besitzers, bei dem Wechselhause M. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main geleistet werden.

Viertens. So wohl die zur jährlichen Verzinsung, als die zu den Capitalsabtragungen und zur Bezahlung der Prämien erforderlichen Beträge werden in den Bedarf der verzinslichen Staatsschuld aufgenommen, und mit diesem vorzugsweise aus den Staats-

Einkünften sichergestellt. Die bedungenen Verloosungen werden jedesmahl mit denselben Feierlichkeiten und Vorsichten, wie solche bei ähnlichen Acten gewöhnlich sind, vorgenommen.

Fünftens. Den Herren Darleihern wird die Befugniß eingeräumt, die gegenwärtige Hauptschuldverschreibung sammt dem sich darauf beziehenden Verloosungsplane zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Die vorstehende Schuldverschreibung wird zugleich den Büchern und Vormerkungen über das Schuldenwesen mit dem Beisatze einverleibt, daß dieselbe nach vollständig erfolgten darin ausgedrückten Rückzahlungen, alle rechtliche Wirkung und verbindende Kraft verlieren, und das Anlehen als erloschen betrachtet werden soll.

Wien den 28. Julius 1820.

Ignaz Carl Graf Chorinsky.

J. Edl. v. Breitenstein.

Gegenwärtige Hauptschuldverschreibung ist in dem Creditsbuche der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen.

Wien den 28. Julius 1820.

Für die k. k. Universal-Staatsschulden-Casse

K. v. Fellinger,
Obereinnehmer.

Franz Koch,
Cassier.

Beilage III.

Formular

eines Looses der Rothschildischen Lotterie vom 4. April 1820.

In Folge der auf allerhöchste Ermächtigung Sr. k. k. apostol. Majestät von der k. k. österreichischen Hofkammer ausgestellten Hauptschuldverschreibung d. d. 4. April 1820 wird dem Ueberbringer gegen Zurückgabe dieses Looses sub Serie und Num. der nach dem allerhöchst genehmigten Plane d. d. 4. April 1820 darauf fallende Gewinn drei Monate nach der Ziehung in Conventions-Münze im Zwanzigguldenfuße bei der unterzeichneten Casse, oder nach Wahl des Inhabers, bei dem Wechselhause M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt a. M. nach der in letzterem Falle bei demselben vorausgegangenen einmonatlichen Anzeige baar ausbezahlt werden.

Zu diesem Ende ist gegenwärtige Urkunde in den Büchern der k. k. österreichischen Universal-Staatsschulden-Casse gehörig eingetragen und zur Zahlung vorgemerkt worden.

Wien, den 1. Mai 1820.

Beilage IV.

Berechnung des Betrags an Capital, Zinsen und Interusuren, wenn ein Capital von 2000 fl. in zwanzigjährigen gleichen Fristen nebst den laufenden Interessen getilgt werden soll.

Jahre.	Kapital.	Jährliche Fristen.	Laufende Zinsen.	Interusuren auf Jahre.	Interusuren Zinsen.	
	fl.	fl.	fl.		fl.	kr.
I.	2000	100	100	19	95	—
II.	1900	100	95	18	85	30
III.	1800	100	90	17	76	30
IV.	1700	100	85	16	68	—
V.	1600	100	80	15	60	—
VI.	1500	100	75	14	52	30
VII.	1400	100	70	13	45	30
VIII.	1300	100	65	12	39	—
IX.	1200	100	60	11	33	—
X.	1100	100	55	10	27	30
XI.	1000	100	50	9	22	30
XII.	900	100	45	8	18	—
XIII.	800	100	40	7	14	—
XIV.	700	100	35	6	10	30
XV.	600	100	30	5	7	30
XVI.	500	100	25	4	5	—
XVII.	400	100	20	3	3	—
XVIII.	300	100	15	2	1	30
XIX.	200	100	10	1	—	30
XX.	100	100	5	—	—	—

Hievon betragen die weiters einfach, nur von den zwei ersten Quinquenien angesetzte Interusuren, und zwar von den ersten fünf Jahren zu 385 fl. die Zinsen auf fünfzehn Jahre — 288 fl. 45 kr. — dann die Interusuren der zweiten fünf Jahre zu 197 fl. 30 kr. auf zehn Jahre — 98 fl. 45 kr., also in Summe 387 fl. 30 kr.

Also im Ganzen
2000 fl. Capital.
1050 fl. laufende Zinsen.
665 fl. Interusuren.
387 fl. 30 kr. Zinsen von den Interusuren auf 15, resp. 10 Jahre.

4102 fl. 30 kr. Summa.

Verbesserungen.

Seite 6	Zeile 23	zu lesen:	unserer
— 8	— 8	—	solcher
— 12	— 13	—	welches
— 23	— 5	—	Anlehens
— 32	— 12	—	L. 43. §. 2.
— —	— 17	—	insidiose, obscure.
— 63	— 11	—	ausdrücken.